

## Standgestaltung und Maßnahmen

- Generell eigenes Hygienekonzept am Stand
- Geschäfte können das in ihrem Laden genehmigte Hygienekonzept so für die Standfläche übernehmen
- Im Freien, sowie bei sämtlichen Verkaufs- und Beratungsgesprächen darf unter Einhaltung des Abstands von 1,5m oder bei Trennung durch eine Gesprächsscheibe auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden
- Es muss eine Abgrenzung zu benachbarten Standflächen vorhanden sein (Standbegrenzungswände)
- Häufig genutzte Oberflächen (wie Mobiliar, Beratungsecken, Tresen, etc.) müssen regelmäßig und gründlich durch den Aussteller gereinigt werden.
- Sie können Ihre Standfläche auch z.B. mit Absperrband oder Absperrständern „schließen“ und sich dann ohne eine Mund-Nase-Bedeckung auf der Standfläche aufhalten. Wenn ein potenzieller Kunde kommt, können Sie den Stand „öffnen“ und Ihre Maske wieder aufsetzen. Sollten Sie den Abstand von 1,5m garantieren können, indem Sie hinter einem Counter stehen, an einem Gesprächsplatz sitzen, etc. können Sie ebenfalls auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichten.
- Wir haben eine Hygienebeauftragte im Team, die Ihnen bei Fragen gerne weiterhilft und auf die Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen achtet.
- Es darf sich nur eine begrenzte Anzahl von Besucher/-innen gleichzeitig auf der Messe befinden. Nähere Infos dazu finden Sie am Eingang Ihrer Baumesse, wo Sie von einem Mitarbeitenden eingelassen werden.
- Registrierung der Aussteller und Besucher online und vor Ort.
- Zentrale Erfassung aller Besucherkontaktdaten, sodass von Ausstellerseite keine erneute Erfassung notwendig ist.
- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5m auf dem gesamten Messegelände sowie unmittelbar vor dem Gelände, ausgenommen innerhalb von Gruppen bis zu 10 Personen, zwischen Angehörigen zweier Hausstände oder zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nach den aktuellen Auslegungshinweisen der CoronaSchVO (§1 Absatz 2 CoronaSchVO).

- Es besteht für Aussteller und Besucher in allen geschlossenen Räumen (z.B. Hallen, WC) eine behördliche Maskenpflicht. Die gängigen Mittel wie Schals, Masken, Visiere, etc. sind zulässig. Im Freigelände darf unter Einhaltung des Abstands von 1,5m nach eigenem Ermessen auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Atteste zum Aussetzen des Tragens der Mund-Nase-Bedeckung werden am Eingang akzeptiert.
- Trennung von Ein- und Ausgängen.
- Desinfektionsspender werden in ausreichender Anzahl über das gesamte Gelände verteilt.
- Besuchern und Ausstellern mit erkennbaren Infektionsanzeichen wird der Zugang verweigert.
- Es wird unter Corona keine Kinderbetreuung geben.
- Überwachung des Parkgeschehens und Absperrung überfüllter Parkflächen auf dem Gelände durch unsere Ordner.
- Im Vortragsraum gilt ebenfalls die Mund-Nase-Bedeckungspflicht, außer am Sitzplatz. Es müssen auch hier die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Alle Mitarbeiter (Stand, Aufbau/Abbau) müssen online oder vor Ort registriert werden. Weitere Informationen folgen.
- Das Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken am Stand und auf dem gesamten Gelände ist notwendig. Durchsichtige Visiere sind ebenfalls möglich.
- Atteste zum Aussetzen des Tragens der Mund-Nase-Bedeckung werden am Eingang akzeptiert.